



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

505  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 27. Dezember 2010

Nummer 51

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
661.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 27 im Gebiet der Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen und der Stadt Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg Seite 506	675.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchg – Firma RWE Power AG, Industriekraftwerk Fortuna – Nord – Seite 516
662.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung Seite 506	676.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma RWE Power AG, Kraftwerk Wachtberg – Seite 517
663.	2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vom 17. Dezember 2010 Seite 508	677.	Jahresrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg – Haushaltsjahr 2007 – Seite 517
664.	Betr. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Klaus Frenken ./VT in Sina Della Valentina Seite 509	678.	Jahresrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg – Haushaltsjahr 2008 – Seite 518
665.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 – Stadt Aachen) Seite 509	679.	Jahresabschluss 2009 des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 518
666.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 09 – Kreis Euskirchen) Seite 509	680.	Veröffentlichung der geprüften und am 2. Dezember 2010 durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2009 Seite 519
667.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 13 – Kreis Euskirchen) Seite 510	681.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 531
668.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt Seite 510	682.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 531
669.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Namensänderung Seite 510	683.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 531
670.	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ehrenfeld Seite 511	684.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 531
671.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel), St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-Hohenlind), St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal) im Dekanat Köln-Lindenthal Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel Seite 511	685.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 532
672.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pius X, Köln (Flittard), St. Bruder Klaus, Köln (Mülheim), St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim), St. Hubertus, Köln (Flittard) im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus Seite 513	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
673.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Leichlingen und St. Heinrich, Witzhelden, im Dekanat Altenberg, Seelsorgebereich Leichlingen/Witzhelden Seite 514	686.	Liquidation Seite 532
674.	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Schwalm und das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches Seite 516	687.	Liquidation Seite 532
		688.	Liquidation Seite 532
		689.	Berichtigung zum Amtsblatt Öffentlicher Teil Nr. 49, S. 322, lfd. Nr. 1364 Seite 532

**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**661. Bekanntmachung zur Umstufung von  
Teilstrecken der Kreisstraße 27 im Gebiet der  
Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen und der  
Stadt Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln  
Az.: - 25.3.7 - 5/10 -

Köln, den 20. Dezember 2010

Im Gebiet der Stadt Baesweiler in der StädteRegion Aachen sowie der Stadt Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 27 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden daher die Teilstrecken der Kreisstraße 27

- 1) von Netzknoten 5002 024  
nach Netzknoten 5002 060 A  
von Station 0,000 km bis Station 0,633 km  
(Länge: 0,633 km)
- 2) von Netzknoten 5002 060 A  
nach Netzknoten 5002 060 B  
von Station 0,000 km bis Station 0,020 km  
(Länge: 0,020 km)
- 3) von Netzknoten 5002 060 B  
nach Netzknoten 5002 060 C  
von Station 0,000 km bis Station 0,023 km  
(Länge: 0,023 km)
- 4) von Netzknoten 5002 060 C  
nach Netzknoten 5002 060 A  
von Station 0,000 km bis Station 0,029 km  
(Länge: 0,029 km)
- 5) von Netzknoten 5002 060 C  
nach Netzknoten 5002 060 C  
von Station 0,000 km bis Station 0,465 km  
(Länge: 0,465 km)  
(Gesamtlänge 1-5: 1,170 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Übach-Palenberg sowie

- 6) von Netzknoten 5002 055  
nach Netzknoten 5003 090  
von Station 0,000 km bis Station 1,016 km  
(Länge: 1,016 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Baesweiler abgestuft.

Die Umstufung wird zum

1. Januar 2011

wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2010, S. 506

**662. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Bornheim und dem  
Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der  
Erziehungsberatung**

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) schließen die Stadt Bornheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Bornheim betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Bornheim genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Bornheim und Alfter.

§ 2

Die EB Bornheim, Brunnenallee 31, 53332 Bornheim übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Bornheim zu fallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26.01.2005 - IV 3 - 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).

§ 3

Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis für die zuständige Erziehungs- und Familienberatungsstelle tatsächlich entstehenden Kosten - einschließlich Overhead - und Querschnittskosten - nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten.

Die Höhe des Kostenerstattungsanteils errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Bornheim (zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamtbevölkerung der Städte und Gemeinden, für die die EB Bornheim zuständig ist.

§ 4

Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt in Abschlägen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Nach Vorliegen aller Berechnungsgrundlagen erfolgt eine endgültige Abrechnung des vergangenen Kalenderjahres und eine Neufestsetzung der Abschlagszahlungen.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Bornheim arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Bornheim an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Bornheim betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Bornheim einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Bornheim vor.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Bornheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 1. Januar 2011 in qualitativer Hinsicht grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrecht erhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpsychologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Bornheim im notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen. Sofern die Stadt Bornheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht ein Jahr vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch

Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Bornheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bornheim, den 11. November 2010

gez.: H e n s e l e r Der Bürgermeister der Stadt Bornheim	gez.: S c h n a p k a Beigeordneter der Stadt Bornheim
--	--

Siegburg, den 19. November 2010

gez.: K ü h n Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises	gez.: W a g n e r Der Dezernent des Rhein-Sieg-Kreises
--	--

**Genehmigung**

Zwischen der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbundenen Neuregelungen werden – abweichend von § 8 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2011

wirksam.

Sie ersetzen die Regelungen in der bisherigen Vereinbarung vom 25. September 2006/10. September 2006 (genehmigt am 12. Oktober 2006 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 2006), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 14. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-304

Im Auftrag  
gez.: K o t z e a

**663. 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vom 17. Dezember 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 64. Sitzung am 8. Dezember 2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Unterpunkt 6 Satz 1 werden vor die Wörter „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „§ 11a und“ eingefügt. In Satz 2 werden vor die Wörter „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „§ 11a und“ eingefügt. In Satz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „oder verwendet sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst“ angefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor die Wörter „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „§ 11a und“ eingefügt. Das Wort „einer“ wird gestrichen. Das Wort „Richtlinie“ wird durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden zwischen die Wörter „gewährt“ und „Mittel“ die Wörter „aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ eingefügt. In Satz 4 werden nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Wörter „zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Zweckverband gewährt ab 2011 aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW Mittel an die Verkehrsunternehmen als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42 oder 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden zwischen die Wörter „Mittel“ und „für“ die Wörter „aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Wörter „zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ angefügt.

e) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen. In Satz 4 werden nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Wörter „zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ angefügt.

f) Es wird folgender neuer Absatz 5 gefasst:  
„Der Zweckverband darf Mittel aus der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Deckung der mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen eigenen Aufwendungen verwenden. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, frühestens jedoch zum

1. Januar 2011

in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ in der Sitzung am 8. Dezember 2010 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ am 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) n der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO, NRW, SGV NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung bzw. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der KrO NRW, bzw. der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden,

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ tritt am

1. Januar 2011

in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.2-AVV

Im Auftrag  
gez.: K o t z e a

ABl. Reg. K 2010, S. 508

**664. Betr. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Klaus Frenken ./.  
VT'in Sina Della Valentina**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/306/10

Köln, den 20. Dezember 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Frenken, Aldenhovener Straße 7b, 52499 Baesweiler, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die VT'in Sina Della Valentina zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 509

**665. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,  
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 –  
Stadt Aachen)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB16ACS–

Köln, den 20. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen (Stadtbezirken Vetschau, Richterich, Horbach, Uersfeld und Forstenheide u. a.) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (15. Oktober

2010, Kennz. 147572) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Guido Bünten, 52428 Jülich, mit Verfügung vom 16. Dezember 2010 mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 16 des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen bestellt.

Im Auftrag  
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 509

**666. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,  
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 09 –  
Kreis Euskirchen)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB09EU–

Köln, den 20. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Kreises Euskirchen (Bad Münstereifel sowie den umliegenden Ortschaften Hohn, Eicherscheid, Bergrath, Pesch, Nöthen, Iversheim u. a.) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (15. Oktober 2010, Kennz. 147561) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Pätzold, 53501 Grafschaft, mit Verfügung vom 16. Dezember 2010, mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Kreises Euskirchen bestellt.

Im Auftrag  
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 509

**667. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,  
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 13 –  
Kreis Euskirchen)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB13EU-

Köln, den 20. Dezember 2010

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 des Landrates des Kreises Euskirchen sowie den umliegenden Ortschaften Breitenbenden, Mechernich und Strempt) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (15. Oktober 2010, Kennz. 147563) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHWG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Pätzold, 53501 Grafschaft, mit Verfügung vom 16. Dezember 2010, mit Wirkung vom

1. Januar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 13 des Landrates des Kreises Euskirchen bestellt.

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2010, S. 510

**668. Urkunde über die Neubildung der  
Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt werden zum

1. Januar 2011

aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk Humboldt.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt wird 1. Pfarrstelle der Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am

1. Januar 2011

in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

gez.: Hieronimus  
Das Landeskirchenamt

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Auflösung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk und Köln-Kalk-Humboldt sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt werden hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 13. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2010, S. 510

**669. Urkunde über die Erweiterung des  
Kirchengemeindeverbandes und dessen  
Namensänderung**

Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln  
Az.: SB 018-12-1

Köln, den 20. Oktober 2010

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Mit Wirkung vom

1. Januar 2011

erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Köln-Zollstock mit den Kirchengemeinden Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock und St. Pius, Köln-Zollstock um die Kirchengemeinden St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marien burg sowie St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln am Südkreuz“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln Am Südkreuz“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Bayenthal.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2011,

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Köln-Zollstock mit den Kirchengemeinden Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock, St. Pius, Köln-Zollstock um die Kirchengemeinden St. Matthias und Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Köln am Südkreuz werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 8. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 510

670. **Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Ehrenfeld**

Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln  
Az.: SB 035-12-1

Köln, den 12. Juli 2010

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes

Mit Wirkung vom

1. Januar 2011

errichte ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden

St. Joseph und t. Mechtern, Köln-Ehrenfeld und St. Peter, Köln-Ehrenfeld dem Kirchengemeindeverband Ehrenfeld.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet: „Katholischer Kirchengemeindeverband Ehrenfeld“. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Ehrenfeld“ Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Köln-Ehrenfeld.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem

1. Januar 2011,

spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes einzuberufen.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Ehrenfeld durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und St. Mechtern, Köln-Ehrenfeld und St. Peter, Köln-Ehrenfeld wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 8. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 511

671. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel), St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-Hohenlind), St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal) im Dekanat Köln-Lindenthal Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel**

Der Erzbischof von Köln

Az.: K 046-11

Köln, den 18. Oktober 2010

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel), St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-

Hohenlind) und St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal), zum

31. Dezember 2010

aufgelöst und gemäß ca. 121 CIC zum

1. Januar 2011

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Stephan, Köln mit Sitz „Bachemer Straße 104a, 50931 Köln“.

Mit Wirkung vom

31. Dezember 2010

wird der Kirchengemeindeverband „Lindenthal/Kriell“ aufgelöst.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in der Bachemer Straße 104, 50931 Köln. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Albertus Magnus, Lindenthal-Kriell, St. Thomas Morus, Lindenthal-Hohenlind, St. Laurentius, Lindenthal sowie St. Elisabeth, Krankenhauskirche, Hohenlind, Alt Stephan (Krieller Dömchen), Lindenthal.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2010

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Stephan, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2011

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

## 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

## 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2010

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche

Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Stephan Köln über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Stephan, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

## 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2011

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erhobene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Stephan, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2011

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Stephan, Köln.

## 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2010.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

26./27. März 2011

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Iking bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Lorenz Wilhelm, Robert-Blum-Straße 16, 50935 Köln, bestimmt.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 18. Oktober 2010 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal-Kriel), St. Thomas Morus, Köln (Lindenthal-Hohenlind), St. Stephan und St. Laurentius, Köln (Lindenthal) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2010, S. 511

#### 672. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pius X, Köln (Flittard), St. Bruder Klaus, Köln (Mülheim), St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim), St. Hubertus, Köln (Flittard) im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus

Der Erzbischof von Köln

Az.: K 139-11

Köln, den 18. Oktober 2010

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Pius X, Köln (Flittard), St. Bru-

der Klaus, Köln (Mülheim), St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim) und St. Hubertus, Köln (Flittard), zum

31. Dezember 2010

aufgelöst und gemäß ca. 121 CIC zum

1. Januar 2011

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln mit Sitz Hubertusstraße 3, 51061 Köln.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Hubertus“ geweihte Kirche in Köln-Flittard. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. St. Pius X, Köln-Flittard, St. Bruder Klaus, Köln-Mülheim, St. Mariä Geburt, Köln-Stammheim und St. Johannes der Evangelist, Köln-Stammheim.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2010

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2011

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

#### 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2010

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgeho-

benen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2011

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erhobene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2011

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum  
31. Dezember 2010.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

26./27. März 2011

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Michael Cziba bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Anneliese Esser, Pützlachstraße 54, 51061 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**Anerkennung**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 18. Oktober 2010 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Pius X, Köln (Flittard), St. Bruder Klaus, Köln (Mülheim), St. Mariä Geburt, Köln (Stammheim) und St. Hubertus, Köln (Flittard) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 513

**673. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Leichlingen und St. Heinrich, Witzhelden, im Dekanat Altenberg, Seelsorgebereich Leichlingen/Witzhelden**

Der Erzbischof von Köln

Az.: K 752-11

Köln, den 14. Oktober 2010

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Leichlingen, und St. Heinrich, Witzhelden, zum

31. Dezember 2010

aufgelöst und gemäß ca. 121 CIC zum

1. Januar 2011

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden über-

gehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen mit Sitz Lingenmannstraße 3, 42799 Leichlingen.

Mit Wirkung zum

31. Dezember 2010

wird der Kirchengemeindeverband „Leichlingen/Witzhelden“ aufgelöst.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes Baptist“ geweihte Kirche in Leichlingen.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Heinrich, Witzhelden.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum

31. Dezember 2010

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2011

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

## 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

## 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

zum

31. Dezember 2010

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen“ über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

## 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2011

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erhobene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2011

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen.

## 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2010.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

26./27. März 2011

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2011

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Hans Josef Gläser, Ernst-Klein-Straße 15, 42799 Leichlingen, bestimmt.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 14. Oktober 2010 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johannes Baptist, Leichlingen und St. Heinrich, Witzhelden wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Dzieia

Abl. Reg. K 2010, S. 514

#### 674. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Schwalm und das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Schwalm – von der Quelle bis zur Landesgrenze (KM 30+000) – und das Überschwemmungsgebiet für den Beeckbach – von der Quelle bis zur Mündung in die Schwalm – im Bereich der Städte Erkelenz und Wegberg im Kreis Heinsberg ermittelt. Die daraus resultierenden Überschwemmungsgebiete werden gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Schwalm und das Kartenmaterial für das Überschwemmungsgebiet des Beeckbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 3. Januar 2011 bis Montag, dem  
17. Januar 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm und des Überschwemmungsgebietes des Beeckbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 18. Januar 2010 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten

einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Schwalm und des Überschwemmungsgebietes des Beeckbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 16. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Schw/Beeck

Im Auftrag  
gez.: Vesper

Abl. Reg. K 2010, S. 516

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 675. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchg – Firma RWE Power AG, Industriekraftwerk Fortuna – Nord –

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Az.: 64.f6-4.1-2010-2

Arnsberg, den 17. November 2010

Die RWE Power AG hat aufgrund des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 17. November 2010 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Fortuna-Nord am Standort Fortuna-Nord im Wesentlichen bestehend aus der Umsetzung der Anforderungen – hier Emissionsgrenzwerte – der neuen 13. BImSchV (in der Fassung vom 20. Juli 2004) beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Auenheimer Straße in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, Flurstück 243.

Beim Industriekraftwerk Fortuna-Nord handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BbergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.)) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag  
gez.: Herzog

ABl. Reg. K 2010, S. 516

**676. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG –  
Firma RWE Power AG, Kraftwerk Wachtberg –**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Az.: 64.w3-4.1.-2010-1

Arnsberg, den 15. November 2010

Die RWE Power AG hat aufgrund des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 15. November 2010 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus der Umsetzung der Anforderungen – hier Emissionsgrenzwerte – der neuen 13. BImSchV (in der Fassung vom 20. Juli 2004) beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Anhang beschrieben auf der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstück 915 und 920.

Beim Kraftwerk Wachtberg handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.)) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag  
gez.: Fenger

ABl. Reg. K 2010, S. 517

**677. Jahresrechnung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
– Haushaltsjahr 2007 –**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2008 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2007 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Verwaltungshaushalt	
Ist-Einnahmen	144.584.274,16 €
Ist-Ausgaben	144 584 274,16 €
Ausgleich	0,00 €
Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	49 425,14 €
Ist-Ausgaben	49 425,14 €
Ausgleich	0,00 €

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat keine Beanstandungen ergeben, die einer Entlastung des Verbandsvorstehers entgegenstehen. Die Verbandsversammlung erkennt gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NW die Jahresrechnung 2007 an und erteilt dem Verbandsvorsteher Entlastung.

Der v. g. Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Dezember 2010

ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
Der Verbandsvorsteher  
Im Auftrag  
gez.: Maßau

ABl. Reg. K 2010, S. 517

**678. Jahresrechnung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
- Haushaltsjahr 2008 -**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2008 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Verwaltungshaushalt	
Ist-Einnahmen	510 525,97 €
Ist-Ausgaben	510 525,97 €
Ausgleich	0,00 €

Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	57 791,75 €
Ist-Ausgaben	57 791,75 €
Ausgleich	0,00 €

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat keine Beanstandungen ergeben, die einer Entlastung des Verbandsvorstehers entgegenstehen. Die Verbandsversammlung erkennt gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NW die Jahresrechnung 2008 an und erteilt dem Verbandsvorsteher Entlastung.

Der v. g. Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Dezember 2010

ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
Der Verbandsvorsteher  
Im Auftrag  
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2010, S. 518

**679. Jahresabschluss 2009 des  
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2010 den Jahresabschluss des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zum 31. Dezember 2009 festgestellt, beschlossen, den Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen und dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von der VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner GbR geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann – nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 02 41/9 68 97 51 – in der 2. Kalenderwoche des Jahres 2011 zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 16. Dezember 2010

ZV Aachener Verkehrsverbund  
Im Auftrag  
gez.: S e d l a c z e k  
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2010, S. 518



Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Ergebnisrechnung

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnisrechnung			Vergleich Ansatz/Ist Ansatz/Ist
		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	
		EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46.159,34	70.000,00	68.888,00	-1.112,00
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+ Sonstige ordentliche Erträge				
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	46.159,34	70.000,00	68.888,00	-1.112,00
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.326,00	10.000,00	7.233,81	-2.766,19
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.833,34	60.000,00	61.654,19	1.654,19
17	= Ordentliche Aufwendungen	46.159,34	70.000,00	68.888,00	-1.112,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge		48.912.000,00	12.924.025,00	-35.987.975,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		27.624.000,00	32.463.565,04	4.839.565,04
21	= Finanzergebnis	0,00	21.288.000,00	-19.539.540,04	-40.827.540,04
22	= Ordentliches Ergebnis	0,00	21.288.000,00	-19.539.540,04	-40.827.540,04
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	0,00	21.288.000,00	-19.539.540,04	-40.827.540,04

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Finanzrechnung

	Finanzrechnung			
	Ergebnis des Vorjahres EUR 1	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR 2	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR 3	Vergleich Ansatz/Ist EUR 4
<b>Ein- und Auszahlungsarten</b>				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
	44.159,34	70.000,00	61.765,95	-8.234,05
	44.159,34	70.000,00	61.765,95	-8.234,05
	1.326,00	10.000,00	5.733,81	-4.266,19
	42.833,34	60.000,00	56.032,14	-3.967,86
	44.159,34	70.000,00	6.079.036,78	6.009.036,78
	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
	0,00	-350.000.000,00	-350.000.000,00	0,00
	0,00	-350.000.000,00	-356.017.270,83	-6.017.270,83
	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83
	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83

## Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Anhang per 31. Dezember 2009

### I. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn (nachfolgend "Zweckverband" genannt) hat den Jahresabschluss aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV. NRW. 2023) sowie der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) in derzeit geltender Fassung (SGV. NRW. 630) erstellt.

Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Gewährträger, ab dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 1. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn (nachfolgend "Sparkasse" genannt). Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Zweckverband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Zweckverband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn nach gemeinsamen Verständnis nur im Umfang der jeweiligen Beteiligung der beiden Städte an dem Zweckverband im Verhältnis 70 zu 30. Einzige Ausnahme hiervon ist die Haftung für die stille Einlage in Höhe von 50 Mio. EUR, die per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht wurde. Diese wird wirtschaftlich ausschließlich von der Stadt Köln getragen.

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 den Zweckverband ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 stille Einlagen in Höhe von insgesamt 350 Mio. EUR in das Vermögen der Sparkasse zu leisten. Eine erste stille Einlage in Höhe von 300 Mio. EUR wurde seitens des Zweckverbandes am 2. Januar 2009 erbracht. Eine weitere stille Einlage in Höhe von 50 Mio. EUR wurde per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse eingebracht. Die Verträge zur stillen Einlagen sind auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Verträge können von der Sparkasse mit einer Frist von zwei Jahren, frühestens jedoch nach 10 Jahren Laufzeit, gekündigt werden.

Grundsätzlich hängt die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse ab. An einem Bilanzverlust der Sparkasse nehmen die stillen Einlagen durch eine anteilige Herabsetzung ihrer Buchwerte teil. Die um etwaige Herabsetzungen verminderten stillen Einlagen sind in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur dann, wenn und soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde.

Dem Zweckverband steht als Gegenleistung für die stille Einlage eine gewinnabhängige, marktübliche Verzinsung zu. Absicht ist, dass der Zweckverband hierdurch einen Ertrag erwirtschaftet. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel hat der Verband ebenfalls in Höhe von 300 Mio. EUR zum 2. Januar 2009 und 50 Mio. EUR zum 1. April 2009 durch Kreditaufnahme, mit Laufzeiten über 10 Jahre, aufgebracht. Über ergänzende Abschlüsse von Zins-Swapgeschäften im Februar 2009 soll erreicht werden, dass dem Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 sowie 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme entstehen. Durch die Swapgeschäfte wird die Zinsbelastung liquiditätsmäßig auf die letzten sieben Jahre der Kreditlaufzeit verteilt.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Neben den allgemein gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), sind die speziellen Vorschriften der GemHVO NRW berücksichtigt worden.

Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, des sonstigen Vermögens sowie der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wurden anhand der Buchführung oder sonstiger Belege ermittelt.

Für Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die dem Anlagevermögen zugeordnet werden, werden keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen, da keine dauerhafte Wertminderung festgestellt wurde.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert und unter Beachtung des Niederwertprinzips angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie wurden in der Höhe des Betrags bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

## **III. Erläuterungen zur Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind dem Anlagespiegel in der Anlage zu diesem Anhang zu entnehmen.

Der am Abschlussstichtag beizulegende Wert der stillen Einlage ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Verrechnung des auf die stille Einlage entfallenen Verlustanteils der Sparkasse KölnBonn gemindert. Die Wertminderung der stillen Einlage über 19,5 Mio. EUR ist am Bilanzstichtag nur von vorübergehender Dauer, da nach derzeitigen Erkenntnissen von zukünftig vertragsgemäßen Leistungen auszugehen ist. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum 31.12.2009 unterbleibt.

### **Umlaufvermögen**

Die Bestandteile und Restlaufzeiten der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände sind dem Forderungsspiegel in der Anlage zu diesem Anhang zu entnehmen. Der Betrag der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 12.930,0 TEUR (Vorjahr 2,0 TEUR) ist vollständig innerhalb eines Jahres fällig. Aus Erstattungsansprüchen aus Verwaltungsaufwendungen bestehen gegen die Sparkasse als verbundenes Unternehmen Forderungen in Höhe von 6,0 TEUR (Vorjahr 2,0 TEUR). Bei den Sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 12.924,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) handelt es sich um antizipative Posten, d. h. Zinserträge aus den Zins-Swapgeschäften, die das abgelaufene Haushaltsjahr betreffen und deren Vereinnahmung im Jahr 2010 erfolgt.

### **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Der transitorische Posten in Höhe von 65,6 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) umfasst bereits geleistete Zinsaufwendungen aus der Kreditaufnahme, die dem Haushaltsjahr 2010 zuzurechnen sind.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag  
Aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) resultiert ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in entsprechender Höhe.

#### Rückstellungen

Der Anlage zu diesem Anhang sind die Bestände und Veränderungen der Rückstellungen zu entnehmen.

Die derivativen Finanzinstrumente verfügen zum Bilanzstichtag über einen negativen Wert in Höhe von -6.615,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR). In entsprechender Höhe wurde zum Bilanzstichtag eine Drohverlustrückstellung gebildet.

Daneben umfassen die Sonstigen Rückstellungen 6,0 TEUR (Vorjahr: 2,0 TEUR) für die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

#### Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem Verbindlichkeitspiegel in der Anlage zu diesem Anhang.

Neben Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur stillen Einlage in Höhe von 350 Mio. EUR (Vorjahr 0,0 TEUR), bestehen zum Bilanzstichtag aus abgeschlossenen Zins-Swapgeschäfte in Höhe von 12.924,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) weitere Verbindlichkeiten gegenüber dem privaten Kreditmarkt. Weitere 12.989,6 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) resultieren aus bereits liquiditätswirksam geleisteten sowie noch zu leistenden Zinsen aus der Kreditaufnahme zur stillen Einlage.

#### IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt aufgrund der Erstattung der laufenden Verwaltungsaufwendungen und sonstigen Kosten durch die Sparkasse KölnBonn 0,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Nach Berücksichtigung der Zinserträge und Zinsaufwendungen aus den abgeschlossenen Zins-Swapgeschäften resultiert das Finanzergebnis in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) aus der Bildung einer Drohverlustrückstellung in Höhe von -6.615,5 TEUR.

#### V. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Liquiden Mitteln zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von -6.017.270,83 EUR (Vorjahr 0,00 EUR). Grundsätzlich sind die Zahlungsabflüsse aus den Darlehensverträgen und die Zahlungszuflüsse aus den abgeschlossenen Zinsswap-Geschäften vertraglich so ausgestaltet, dass die jeweiligen Zahlungstermine sich gegenseitig entsprechen. Hierdurch wird grundsätzlich gewährleistet, dass regelmäßig ein ausgeglichener Liquiditätsbestand besteht.

In Abweichung von den vertraglichen Regelungen hat eine Darlehensgeberin die ihr zustehenden Zinsen in Höhe von 6.017.270,83 EUR vor dem vertraglichen Zahlungstermin (04.01.2010) bereits am 30.12.2009 abgebucht. Der Ausgleich dieses Zahlungsmittelabflusses durch den Zahlungsmittelzufluss aus dem entsprechenden Zinsswap-Geschäft erfolgte vertragskonform am 04.01.2010.

Aufgrund der zu früh vorgenommenen Abbuchung der Darlehenszinsen weist die Finanzrechnung zum 31.12.2009 einen negativen Liquiditätsbestand aus. Der Ausgleich des negativen Liquiditätsbestandes erfolgte unmittelbar zu Beginn des Haushaltsjahres 2010.

Durch die abgeschlossenen Zins-Swapgeschäfte werden dem Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme entstehen.

**VI. Sonstige Angaben**

Zum Bilanzstichtag gliedern sich die derivativen Finanzinstrumente wie folgt:

Derivative Finanzinstrumente	Nominalbeträge in TEUR			Zeitwerte in TEUR		Buchwerte in TEUR	
	nach Restlaufzeiten			insgesamt	up-front- payment	Rückstellung	
	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre				
Zins-/zinsindexbezogene Geschäfte							
Termingeschäfte			350.000,0	350.000,0			
Zinsswaps					-12.924,0		-6.615,5
<b>Gesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>350.000,0</b>	<b>350.000,0</b>	<b>-12.924,0</b>	<b>-6.615,5</b>	<b>-6.615,5</b>

## Anlagenpiegel

Art	Stand am 31.12. des Vorjahres		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Stand am 31.12. des Vorjahres		Abschreibungen		Stand am 31.12. des Haushaltsjahres		Buchwert am 31.12. des Haushaltsjahres		
	EUR	EUR	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	EUR	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	+	-	+/-	=	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	=	0,00 €	0,00 €
2. Sachanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Finanzanlagen	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>0,00 €</b>	<b>350.000.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>350.000.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>350.000.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Forderungsspiegel

Art	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres		bis zu 1 Jahr		mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre		mehr als 5 Jahre		Gesamtbetrag des Vorjahres	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Privatrechtliche Forderungen 2.1 gegen verbundene Unternehmen	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
3. Summe aller Forderungen	12.924.025,00 €	12.924.025,00 €	12.924.025,00 €	12.924.025,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4. Sonstige Vermögensgegenstände										
5. Summe aller Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.930.025,00 €	12.930.025,00 €	12.930.025,00 €	12.930.025,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

Rückstellungsspiegel

Art	Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres		Veränderungen im Haushaltsjahr		Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	
	EUR		Zuführungen EUR	Laufende Auflosungen EUR	Grund entfallen EUR	EUR
	1		2	3	4	5
1. Pensionsrückstellungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Sonstige Rückstellungen	2.000,00 €		6.621.515,04 €	2.000,00 €	0,00 €	6.621.515,04 €
<b>5. Summe aller Rückstellungen</b>	<b>2.000,00 €</b>		<b>6.621.515,04 €</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>6.621.515,04 €</b>

Verbindlichkeitspiegel

Art	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres		mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre		mehr als 5 Jahre		Gesamtbetrag des Vorjahres	
	EUR		bis zu 1 Jahr EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1		2	3	4	5		
1. Anleihen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen								
2.1 vom privaten Kreditmarkt	362.924.025,00 €		0,00 €	12.924.025,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €		0,00 €
2.1.1 von Banken und Kreditinstituten	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
2.1.2 von übrigen Kreditgebern	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.017.270,83 €		6.017.270,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.972.337,50 €		6.972.337,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
<b>8. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>375.913.633,33 €</b>		<b>12.989.608,33 €</b>	<b>12.924.025,00 €</b>	<b>350.000.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>		<b>0,00 €</b>
Nachrichtlich anzugeben:								
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z. B. Bürgschaften u. a.	0,00 €							0,00 €

Bonn, den 04. November 2010

gez. Jürgen Roters  
Jürgen Roters  
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch  
Jürgen Nimptsch  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

## ZWECKVERBAND SPARKASSE KÖLNBONN

Lagebericht zur Bilanz per 31. Dezember 2009

Aufgaben, Mitglieder, Haftungsverhältnisse

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 1. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn nach gemeinsamen Verständnis nur im Umfang der jeweiligen Beteiligung der beiden Städte an dem Zweckverband (Köln/Bonn im Verhältnis 70/30). Einzige Ausnahme hiervon ist die Haftung für die stille Einlage in Höhe von 50 Mio EUR, die per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht wurde. Diese wird wirtschaftlich ausschließlich von der Stadt Köln getragen.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Nach Ermächtigung durch die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 hat sich der Zweckverband im Haushaltsjahr 2009 am Handelsgewerbe der Sparkasse KölnBonn mit einer Vermögens-einlage in Höhe von insgesamt 350 Mio EUR beteiligt. Eine erste stille Einlage in Höhe von 300 Mio EUR wurde seitens des Zweckverbandes am 2. Januar 2009 erbracht. Eine weitere stille Einlage in Höhe von 50 Mio EUR wurde per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht. Dem Zweckverband steht als Gegenleistung für die stille Einlage eine gewinnabhängige, marktübliche Verzinsung zu. Absicht ist, dass der Zweckverband hierdurch einen Ertrag erwirtschaftet. An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel hat der Verband durch entsprechende Kreditaufnahmen

in 2009 bei verschiedenen Kreditinstituten erbracht. Der hieraus resultierende Zinsaufwand für das Gesamtjahr 2009 beträgt 12 924,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Resultierend aus einem Bilanzverlust der Sparkasse Köln Bonn für das Geschäftsjahr 2009 ist die gewinnabhängige Verzinsung der stillen Einlage für das Rechnungsjahr 2009 entfallen. Der am Abschlussstichtag beizulegende Wert der stillen Einlage ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Verrechnung des auf die stille Einlage entfallenen Verlustanteils der Sparkasse KölnBonn gemindert. Die Wertminderung der stillen Einlage ist am Bilanzstichtag nur von vorübergehender Dauer. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum 31. Dezember 2009 unterbleibt, der Buchwert beträgt 350 Mio EUR (Vorjahr 0,0 Mio EUR).

Über den ergänzenden Abschluss von Zins-Swapgeschäften im April 2009 wurde erreicht, dass der Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 sowie 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme hat. Die Zinszahlungen für die Kreditaufnahme werden hierdurch auf die letzten sieben Jahre der Kreditlaufzeit verteilt. Durch den Rückgang des Zinsniveaus an den Finanzmärkten haben die Swapgeschäfte per 31. Dezember 2009 einen negativen Barwert, für den eine Drohverlustrückstellung gebildet wurde. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen temporären Bewertungseffekt, der sich bis zum Fälligkeitstermin der Swapgeschäfte wieder ausgleicht. Der Barwert der Geschäfte ändert sich in Abhängigkeit zur zukünftigen Zinsentwicklung. Eine Auswirkung auf die Liquiditätssituation des Zweckverbandes ist hiermit ebenfalls nicht verbunden.

Die dem Verband Anfang des Jahres 2010 zufließenden Zahlungen aus den Zinsswapgeschäften für das Geschäftsjahr 2009 entsprechen der Zinslast für die bei Kreditinstituten aufgenommenen Finanzmittel. Dadurch ist trotz der ausgefallenen Verzinsung für die stille Einlage die Finanzrechnung des Jahres 2009 grundsätzlich ausgeglichen. Die ausgewiesene Unterdeckung resultiert lediglich aus einem Liquiditätsabfluss aufgrund der vorzeitigen Belastung der Zinszahlung für zwei Darlehen, die unmittelbar nach dem Abschlussstichtag durch Swapzahlungen wieder ausgeglichen wurde.

Gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes werden die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2009 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i. H. v. 53,3 TEUR (Vorjahr: 42,8 TEUR) direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Das negative Jahresergebnis des Zweckverbandes in Höhe von -19 539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR), aus dem ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in derselben Höhe resultiert, wird in Verbindung mit dem Ausfall der Verzinsung für die stille Einlage im Wirtschafts-

jahr 2009 durch die Zinsaufwendungen in Höhe von 12 924,0 TEUR sowie die Bildung von Rückstellungen in Höhe von 6 621,5 TEUR verursacht.

Trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ist die Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Anfang Januar 2010 erhaltenen Zahlungen aus den Zins-Swapgeschäften ausgeglichen.

#### Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Rechnungswesen

Auf die Einrichtung eines eigenen Risikofrüherkennungssystems wurde verzichtet, da die zukünftige Entwicklung des Zweckverbandes insbesondere von der Entwicklung der Sparkasse KölnBonn abhängt.

Zur Bewertung der Zins-Swapgeschäfte hat sich der Zweckverband bei Abschluss der Geschäfte des Kontrollsystems der Sparkasse bedient. Die laufende Bewertung der Swapgeschäfte erfolgt über die jeweiligen Partnerbanken.

Das Rechnungswesen inklusive der Jahresabschlussprozesse und der Bilanzierung des Zweckverbandes erfolgt personell und auch bezüglich der verwendeten EDV-Systeme durch den Zentralbereich Finanzen und Controlling der Sparkasse KölnBonn. In diesem Rahmen wird das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Sparkasse KölnBonn genutzt und es kommen die arbeitsordnenden Regelungen der Sparkasse KölnBonn zur Anwendung.

#### Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes hängt insbesondere von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab.

Da die stille Einlage im Rechnungsjahr 2009 am Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes bei der Sparkasse KölnBonn teilgenommen hat, ist die verminderte stille Einlage in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder dieser erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Für die Wirtschaftsjahre bis inklusive 2011 entsteht durch die Zins-Swapgeschäften auch beim Entfallen des Verzinsungsanspruchs keine Liquiditätsunterdeckung. Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Liquiditätssituation plant der Zweckverband zudem eine Verlängerung der zinsfreien Zeit aus den Swapvereinbarungen. Aufgrund der erforderlichen Bewertung der Zins-Swapgeschäfte im Jahresabschluss führen diese in den betreffenden Jahren jedoch zu temporären Ergebnisbelastungen des Zweckverbandes.

Bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn gibt der Vorstand der Sparkasse in seinem Lagebericht zum Jahresabschluss 2009 folgenden Ausblick:

„Die nachfolgenden Einschätzungen haben Prognosecharakter. Daher können die tatsächlichen zukünftigen

Ergebnisse wesentlich von den zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes getroffenen Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2009 zeichnete sich ab, dass der Tiefpunkt der weltwirtschaftlichen Rezession nach der Finanzmarktkrise durchschritten ist. Die konjunkturellen Aussichten für die deutsche Wirtschaft haben sich verbessert, so dass sich Deutschland mit stetigem Tempo weiter aus der Krise bewegen sollte. Nach einem Schrumpfen der Wirtschaft von 5,0 Prozent in 2009 könnte 2010 wieder ein Plus von circa 1,2 bis 1,6 Prozent (gemäß der Einschätzung einzelner Institute sogar bis 2,1 Prozent) möglich sein. Allerdings zeigen die Erfahrungen früherer wirtschaftlicher Schwächephasen, dass Rezessionen, die mit Banken- oder Immobilienkrisen einhergingen, eher langsam überwunden werden.

Die Lage am Arbeitsmarkt dürfte sich zunächst noch verschlechtern und den privaten Konsum belasten. Die Investitionsbereitschaft der Firmen bleibt verhalten, da sich die Absatzperspektiven nur wenig verbessern. Kapazitätserweiterungen als Investitionsmotiv spielen 2010 keine wesentliche Rolle. Vielmehr stehen Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen im Fokus der Unternehmen. Eine Trendwende ist für den späteren Verlauf des Jahres 2010 zu erwarten, wenn sich die konjunkturelle Erholung im Ausland weiter gefestigt hat. Insgesamt dürfte sich Deutschland 2010 mit verhaltenem Tempo weiter aus der Krise bewegen, wobei die Entwicklung der Preise moderat verläuft.

Vor dem Hintergrund eines entspannten Inflationsumfeldes wird für die Europäische Zentralbank kurzfristig kein größerer Handlungsdruck für eine Anhebung des Leitzinsniveaus aufgebaut. Mit einer Erhöhung des Mindestbietungssatzes der Hauptrefinanzierungsgeschäfte wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2010 gerechnet. Um Liquidität abzubauen wird die Europäische Zentralbank bereits im Verlauf der ersten Jahreshälfte mit dem Zurückführen der unkonventionellen geldpolitischen Maßnahmen beginnen, indem sie durch die Nichtprolongierung von Tendergeschäften die Eonia-Sätze schrittweise dem Leitzins annähert.

Vor diesem konjunkturellen Hintergrund geht die Sparkasse KölnBonn hinsichtlich ihrer Geschäftsentwicklung und der Ergebnissituation mit folgenden Erwartungen in das neue Geschäftsjahr:

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die zugrunde gelegten Annahmen lassen erwarten, dass das Privatkundengeschäft der Sparkasse insgesamt ein Wachstum aufweist. Die Nachfrage nach Wohnungsbaukrediten dürfte zunächst unverändert solide bleiben, im Laufe des Jahres 2010 aufgrund des weiterhin attraktiven niedrigen Zinsniveaus weiter zunehmen. Kapitalanleger dürften auch weiterhin auf Sicherheit setzen. Zusammen mit einem Anstieg der real verfügbaren Einkommen sollte dies zu einer positiven Entwicklung der Einlagen bei der Sparkasse KölnBonn und des Kundenhandels mit Inhaberschuldverschreibungen führen.

Das Firmenkundengeschäft entwickelt sich trotz des aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfelds nachhaltig

positiv. Im Verlauf des Jahres 2010 sollte sich in Einklang mit der Entwicklung der Investitionstätigkeit der Unternehmen eine moderat steigende Kreditnachfrage ergeben. Es ist davon auszugehen, dass der erwartete Anstieg der gewerblichen Bauinvestitionen einen zusätzlichen Impuls liefert.

Geschäftspolitisch wird die Sparkasse KölnBonn den eingeschlagenen Weg zu einer Fokussierung auf ihre Kerngeschäftsfelder fortführen. Dazu gehört eine weitgehende Verminderung der Kapitalmarktgeschäfte, ein weiterer Abbau der Eigenanlagen sowie eine Zurückführung des Beteiligungsportfolios. Insofern hat auch die Entscheidung der Ratingagentur Moodys, das Langfristrating der Sparkasse auf A1 herabzustufen, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Refinanzierung.

Bei einem weiterhin niedrigen Zinsniveau bleibt der Zinsüberschuss der Sparkasse im Jahr 2010 unter Druck, zumal die Sparkasse bei der langfristigen Anlage variabel verzinslicher Einlagen weiterhin vorsichtig agieren wird. Erst im Folgejahr ist damit zu rechnen, dass es in Verbindung mit einer Normalisierung des gesamtwirtschaftlichen Zinsbildes auch wieder zu einem Anstieg der Zinsmargen auf Einlagen kommt. Im Kreditgeschäft sollte die Zinsmarge in 2010 im Wesentlichen stabil bleiben. Sollte sich die Normalisierung des Zinsniveaus jedoch zeitlich weiter bis in das Jahr 2011 hinauszögern, würde diese Entwicklung den Zinsüberschuss auch des Folgejahres belasten, sofern die Zinsstrukturveränderungen nicht durch Margenausweitungen kompensiert werden können.

Das Provisionsergebnis zeigt in unserer Planung eine positive Entwicklung insbesondere durch die Wiederbelebung des Wertpapiergeschäfts, weil die Kunden das Vertrauen in die Kapitalmärkte zunehmend zurückgewinnen.

Davon profitiert auch das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften, welches sich auf dem guten Niveau des Vorjahres bewegen wird.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes hat die Sparkasse ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Für das Jahr 2010 geht die Sparkasse von einem etwa gleichbleibenden Verwaltungsaufwand gegenüber 2009 aus, weil verschiedene geplante Einsparmaßnahmen ihre Wirkung in der Gewinn- und Verlustrechnung erst in den Folgejahren entwickeln werden. Zudem müssen die erhöhten Personalaufwendungen aufgrund des jüngst erzielten Tarifabschlusses aufgefangen werden.

Das operative Ergebnis vor Bewertung wird aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht ganz das Vorjahresergebnis erreichen. Aufgrund der geplanten Kosteneinsparungen wird dieser Effekt aber moderat sein.

Die Kreditrisikovorsorge wird im Jahr 2010 voraussichtlich ansteigen, weil in der Folge des realwirtschaftlichen Einbruchs in 2009 und der noch mäßigen konjunkturellen Erholung in 2010 von einem Anstieg der Ausfallraten vor allem im gewerblichen Kreditgeschäft auszugehen ist. Der Anstieg dürfte aber moderat verlaufen. Unwägbarkeiten in bestimmten Portfolios, auch in Verbindung mit latenten Konzentrationsrisiken, trägt die

Sparkasse durch ein besonderes Monitoring der Engagements Rechnung; dies insbesondere in den Fällen, in denen bei ungünstiger Entwicklung der Rahmenbedingungen nicht unerhebliche Ausfälle eintreten können. Das Monitoring bezieht sich auch auf Engagements, bei denen Leistungsstörungen nicht zu verzeichnen sind und bei denen aufgrund der Sicherheitenstellung die Bildung einer Risikovorsorge nicht erforderlich war.

Im Hinblick auf ihre Eigenanlagen wird die Sparkasse KölnBonn Abbaumöglichkeiten nach Marktopportunität nutzen. Im ABS-Portfolio rechnet die Sparkasse infolge von Credit Spread-Ausweitungen in Teilsegmenten des strukturierten Portfolios mit einem moderaten und deutlich unter dem Wert des Jahres 2009 liegenden Bewertungsaufwand, sofern es nicht zu nennenswerten dauerhaften Wertminderungen bei diesen Papieren des Anlagevermögens kommt. Bezüglich der weiteren Wertpapierbestände gehen wir von einer Stabilisierung der Kapitalmärkte aus.

Für einen wesentlichen Teil ihrer Beteiligungen hat die Sparkasse eine Exit-Strategie entwickelt, deren Umsetzung in großen Teilen noch im Jahr 2010 erfolgen soll. Unter diesem Aspekt und in Verbindung mit den im Jahresabschluss 2009 durchgeführten Bewertungen geht die Sparkasse davon aus, dass sich 2010 bei den Beteiligungen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung keine außergewöhnlichen Belastungen ergeben.

Die Rheinparkmetropole ist in 2009 von den Mietern übernommen worden. Auf dieser Grundlage konnte die Sparkasse im Jahresabschluss 2009 mit größerer Sicherheit als in den Vorjahren eine Bewertung vorhandener Risiken vornehmen und dafür bilanzielle Vorsorge treffen. Gleichwohl verkennen wir nicht, dass aufgrund der im jetzigen Stadium weiter bestehenden erheblichen Unwägbarkeiten im Projekt Rheinparkmetropole noch latente Risiken liegen.

Unter den genannten Rahmenbedingungen erwartet die Sparkasse KölnBonn für 2010 ein positives Ergebnis aus der normalen Geschäftstätigkeit.

In Summe geht die Sparkasse von einem etwa ausgeglichenen Ergebnis für das Jahr 2010 aus. Auf der Basis einer Normalisierung des Zinsbildes und der erfolgreichen Umsetzung der von ihr eingeschlagenen Strategie rechnet die Sparkasse KölnBonn für die Folgejahre mit stetig ansteigenden Ergebnissen aufgrund der Fokussierung auf das Kerngeschäft einer normalen Großsparkasse, einem straffen Kostenmanagement und einer Vermeidung spekulativer und damit risikoträchtiger Geschäfte, so dass eine sukzessive Wiederauffüllung und in der Folge planmäßige Bedienung des Hybridkapitals erfolgt.

Aufgrund der im Anhang dargestellten Wiederauffüllungsverpflichtungen bezüglich des Hybridkapitals in Folge des Bilanzverlusts im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie des Jahresfehlbetrages im Vorjahr, wird die Sparkasse KölnBonn in den nächsten beiden Jahren keine bilanzielle Vorsorge für die indirekten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erste Abwicklungsanstalt der WestLB AG bilden können.“

Auf Basis dieser Einschätzung bezüglich des Jahresergebnisses 2010 der Sparkasse KölnBonn ist eine Wiederauffüllung der herabgesetzten stillen Einlage im laufenden Jahr und in Folge dessen eine Zinszahlung auf die stille Einlage für das Jahr 2010 eher unwahrscheinlich. Daher erwartet der Zweckverband Sparkasse KölnBonn auch für das Jahr 2010 in der Ergebnisrechnung kein ausgeglichenes Ergebnis. Diese Erwartung dürfte aus Sicht des Zweckverbandes voraussichtlich auch noch auf die Jahre 2011 und 2012 zutreffen, so dass die Ergebnisrechnung des Zweckverbands in dieser Phase nicht ausgeglichen sein dürfte. Zum Nachweis der zukünftigen Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts wird der Zweckverband einen Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2010 erstellen, der die Anforderungen und Angaben gem. § 76 GO berücksichtigen wird.

Darüber hinaus plant der Zweckverband für das Jahr 2011 den Erwerb eines Genussscheins der Sparkasse KölnBonn, um diesen in einem zweiten Schritt in ein Kernkapitalinstrument zu wandeln. Bezogen auf die gesamte Planungsperiode erwartet der Zweckverband aus dieser Transaktion eine Verbesserung seiner Finanz- und Ergebnisrechnung.

Die detaillierten, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Planungsrechnungen der Sparkasse sind mit den für Planungsrechnungen typischen immanenten Unsicherheiten verbunden. Sofern die den Berechnungen zugrundeliegenden Prämissen nicht eintreffen, besteht die Gefahr einer weiteren Unverzinslichkeit bzw. eines weiteren Abschmelzens der stillen Einlagen.

#### Organe des Zweckverbandes

Aufstellung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sowie deren Mitgliedschaften

- in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz,
- in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (über den Zweckverband Sparkasse KölnBonn hinaus) sowie
- in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Bonn, den 4. November 2010

gez.: Jürgen R o t e r s	gez.: Jürgen N i m p t s c h
Jürgen R o t e r s	Jürgen Nimptsch
Verbandsvorsteher	stellvertretender
	Verbandsvorsteher

Die Bilanz per 31. Dezember 2009 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518), montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 20. Dezember 2010

Zweckverband Sparkasse KölnBonn  
– Geschäftsstelle –  
Im Auftrag  
gez.: Kurt H a h n

ABl. Reg. K 2010, S. 519

#### 681. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222516399 (12516399), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 13. Dezember 2010

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 531

#### 682. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3224803373 (14803373), 3221354313 (11354313) und 3224804496 (14804496) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 14. Dezember 2010

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 531

#### 683. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000403513, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. Dezember 2010

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 531

#### 684. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3411250917, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 13. Dezember 2010

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 531

**685.           Vorstandsbeschluss über die  
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3004318717 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 13. Dezember 2010

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 532

**E                   Sonstige Mitteilungen**

**686.           Liquidation**

Der Verein Förderkreis Gemeindehilfe St. Thomas e. V. (VR 6381), mit Sitz in Hannover, ist aufgelöst.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 532

**687.           Liquidation**

Der Verein „Förderkreis Mobile Soziale Dienste e. V. im Dekanat Aachen-Eilendorf/Rothe Erde“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. Z. H. Roberto Graf, Fringsgraben 101, 52068 Aachen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 532

**688.           Liquidation**

Der Verein TriAngelt TSG e. V. mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 532

**689. Berichtigung zum Amtsblatt Öffentlicher Teil  
Nr. 49, S. 322, lfde. Nr. 1364**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Am 13. Dezember 2010 wurde in der „Aufgebotsache Frau Klara Kley, Reitweg 5, 52382 Niederzier“ fälschlicherweise als erkennendes Gericht das Amtsgericht Brühl – nicht Amtsgericht Düren – veröffentlicht.

(40 II 3832/10)

Düren, den 20. Dezember 2010

Amtsgericht Düren

ABl. Reg. K 2010, S. 532

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.